

Datenschutz-Grundverordnung – Fragen und Antworten

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie vereinheitlicht das Datenschutzrecht in der EU weitgehend. Auch wenn das neue Recht die Grundsätze des bisherigen Rechts fortschreibt, verunsichert der neue Rechtsrahmen gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ehrenamtlich Engagierte in Vereinen. Schuld daran ist auch die Bundesregierung, die es versäumt hat, Unternehmen, Vereine und Bürger rechtzeitig und ausreichend zu informieren. Zudem hinkt sie auch mit der Anpassung des deutschen Rechts noch immer hinterher. Die FDP-Fraktion hat daher eine Kleine Anfrage gestellt, um für Aufklärung zu sorgen. Zudem hat sie einen Antrag zur Umsetzung der DSGVO und der Verhinderung ungerechtfertigter Abmahnungen in den Bundestag eingebracht. Wir wollen einen Beitrag zur Aufklärung leisten, indem wir Antworten auf praktische Fragen des neuen Rechts geben.

Drohen bei jedem Verstoß gegen die DSGVO hohe Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro?

Nein. Jedes Bußgeld muss verhältnismäßig sein. Die Obergrenze von 20 Mio. Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes zielt auf die großen Internetkonzerne ab, aber nicht auf Vereine oder KMU. Die Datenschutzaufsichtsbehörden können es auch bei einer Verwarnung belassen. Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden waren bisher sehr zurückhaltend, Bußgelder zu verhängen; es gibt keine Anzeichen, dass sich daran etwas ändert.

Muss vor jeder Datenverarbeitung eine Einwilligung eingeholt werden?

Nein. Die DSGVO erlaubt eine Verarbeitung auch ohne Einwilligung zu privaten Zwecken, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen erforderlich ist (z.B. bei Kostenvoranschlägen oder im Versandhandel) oder wenn die Interessen des Verarbeiters überwiegen (z.B. bei bestimmten Formen der Werbung). Gerade bei Werbung per E-Mail ist aber häufig eine Einwilligung erforderlich; das folgt aber schon aus dem bestehenden Wettbewerbsrecht und ist keine neue Regelung durch die DSGVO.

Dürfen Fotos von Personen nur noch mit deren Einwilligung veröffentlicht werden?

Nein. Die Bundesregierung hat es leider versäumt, klarzustellen, ob das Kunsturhebergesetz (KUG) weiterhin gilt. Letztlich hängt die Zulässigkeit der Veröffentlichung eines Fotos nach KUG und DSGVO von einer Abwägung von Meinungs- und Informationsfreiheit sowie dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ab. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden die bekannten Maßstäbe des KUG hierdurch einfach fortgelten.

Drohen schon wegen geringfügiger Datenschutzverstöße teure Abmahnungen?

Bisher waren Abmahnungen gerade von Datenschutzverstößen eher selten. Sie betreffen hauptsächlich Fehler in der Datenschutzerklärung (z.B. auf Webseiten). Wir fordern in unserem Parlamentsantrag, dass bei kleineren Fehlern, die der Verarbeiter auf einen Hinweis hin sofort behebt, keine Abmahngebühren geltend gemacht werden dürfen. Außerdem müssen wir das Problem von missbräuchlichen und unverhältnismäßigen Abmahnungen bei Bagatelverstößen angehen, denn für Start-ups und kleinere Unternehmen können sie eine existenzielle Bedrohung sein.

Bringt die DSGVO für Unternehmen zusätzliche Pflichten?

Ja. Auch wenn vieles im bisherigen Datenschutzrecht schon angelegt ist, wird es durch die DSGVO konkretisiert und teilweise erweitert. So müssen Datenschutzerklärungen ausführlicher sein als bisher. Diese müssen aber nicht für jede Verarbeitung neu erstellt, sondern in der Regel nur überarbeitet werden.

Hat der deutsche Gesetzgeber Unternehmen zusätzliche Pflichten auferlegt?

Leider ja. So müssen nur in Deutschland Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, sobald zehn oder mehr Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind. Das betrifft praktisch alle Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten, wenn diese ein Smartphone oder einen Computer bedienen. Das ist nicht mehr zeitgemäß und ein Wettbewerbsnachteil. Es sollte für die Pflicht zu einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten vielmehr darauf ankommen, ob eine Datenverarbeitung besonders risikoreich ist.

Behandelt die DSGVO alle Unternehmen gleich, egal wie groß sie sind oder welche Daten sie verarbeiten?

Nein. Es gibt zwar nur wenige Pflichten, die an die Größe eines Unternehmens anknüpfen (z.B. zum Verarbeitungsverzeichnis). Viele Pflichten beziehen aber das Risiko für die Betroffenen mit ein, das von einer Verarbeitung ausgeht. Eine Bank oder der Betreiber eines sozialen Netzwerks hat daher intensivere Pflichten als ein Bäcker oder anderer Handwerksbetrieb.

Gibt es Wege, wie Unternehmen schnell Rechtssicherheit erhalten können?

Ja. Zum einen beraten die Datenschutzaufsichtsbehörden bei Zweifelsfragen. Zum anderen können aber auch Verbände mit den Aufsichtsbehörden konkrete Fragen durch verbindliche Verhaltensregeln klären. Wer sich daran hält, vermindert das Risiko von Bußgeldern.

Bringt die DSGVO auch Vorteile?

Nach der Unruhe, die die schlechte Umsetzung in Deutschland ausgelöst hat, mag es erstaunlich klingen: Aber ja! Unternehmen müssen sich in der EU nur noch an ein Datenschutzrecht halten, statt an 28. Für Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten der EU tätig sind, ist auch nur noch eine Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig. Schließlich schafft die DSGVO gleiche Wettbewerbsbedingungen, weil sie für alle Unternehmen gilt, die auf dem europäischen Markt tätig sind – auch wenn sie keine Niederlassung in der EU haben. So setzt Europa einen weltweiten Standard.